

Stand: Juli 2025

Infos zum  
**Pensionspaket**

**OGB**

## Was gibt es Neues im Bereich der Pensionen?

Die Regierung hat ein umfassendes Pensionspaket beschlossen. Unter der Prämisse, dass bis zum Jahr 2031 der Pensionsbereich 2,9 Milliarden Euro zur Budgetkonsolidierung beitragen soll, sind weitreichende Änderungen vorgesehen.

**Hier ein Überblick, was geplant ist.**

### Teilpension

#### Leichteres Arbeiten im Alter – die Teilpension

Um einen schrittweisen Ausstieg aus dem Erwerbsleben zu ermöglichen, soll für alle jene, die die Voraussetzungen für eine vorzeitige oder reguläre Alterspension (darunter fallen etwa Korridor pension, Schwerarbeiterpension, Langzeitversichertenpension) erfüllen, die Möglichkeit geschaffen werden, diese als Teilpension in Anspruch zu nehmen.

Voraussetzung dafür ist, dass das Ausmaß der bisherigen Arbeitszeit um mindestens 25 Prozent reduziert wird. Neben dem Erwerbseinkommen kann somit auch ein Teil der Pension bezogen werden. Bis jetzt konnte man neben einer vorzeitigen Alterspension nur bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen, ohne dass die Pension wegfällt. Diese Betragsgrenze soll es bei der Teilpension nicht geben.

Unverändert bleibt die Möglichkeit, eine (vorzeitige) Alterspension zur Gänze in Anspruch zu nehmen oder den Pensionsantritt zur Gänze aufzuschieben.

Die Teilpension ist nur eine Maßnahme, um das Pensionssystem nachhaltig abzusichern und eine Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters auf 67 Jahre zu verhindern.

**Wichtig:** Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, gilt ein Anspruch auf Teilpension. Für die Arbeitszeitreduktion gilt diese nicht – sie muss mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.

### *Was bedeutet das?*

*Herr/Frau A hat mit 63 ein Bruttoeinkommen 3.500 Euro (netto 2.552 Euro) und könnte in Korridor pension mit brutto 2.700 Euro (netto 2.197 Euro).*

#### **1. Teilpension 75 Prozent, Teilzeit 25 Prozent:**

Statt voll in Pension zu gehen nimmt Herr/Frau A eine Teilpension zu 75 Prozent in Anspruch. Die Arbeitszeit wird von 40 Stunden auf 13 Stunden reduziert (mögliche Bandbreite bei 75 Prozent Teilpension ist zwischen 10 und 16 Stunden). Das Gesamtbruttoeinkommen aus Teilzeit und Teilpension beträgt 3.162,50 Euro (Teilzeit 1.137,5 Euro die Teilpension 2.025 Euro), das Gesamtnetto 2.457 Euro. Am Pensionskonto bleiben 25 Prozent der Gesamtgutschrift, 782 Euro stehen. Nach zwei Jahren geht Herr/Frau A ganz in Pension. Die Gesamtpension beträgt dann brutto 2.937 Euro und netto 2.353 Euro.

**Ergebnis:** die Arbeitszeit wurde um 75 Prozent reduziert, das während der Teilpension zur Verfügung stehende Nettoeinkommen in Höhe von 2.457 Euro entspricht in etwa dem Vollzeiteinkommen von 2.525 Euro. Die monatliche Bruttopension erhöht sich nach zwei Jahren Teilzeit von 2.700 Euro auf 2.937 Euro.

**Das bedeutet:** 68 Euro weniger monatliches Nettoeinkommen, dafür später monatlich 237 Euro mehr Bruttopension.

#### **2. Teilpension 50 Prozent, Teilzeit 50 Prozent:**

Statt voll in Pension zu gehen nimmt Herr/Frau A eine Teilpension zu 50 Prozent in Anspruch. Die Arbeitszeit wird von 40 Stunden auf 20 Stunden reduziert (mögliche Bandbreite bei 50 Prozent Teilpension ist zwischen 17 und 24 Stunden). Das Gesamtbruttoeinkommen aus Teilzeit und Teilpension beträgt 3.100 Euro (Teilzeit 1.750 Euro, die Teilpension 1.350 Euro), das Gesamtnetto 2.379 Euro. Am Pensionskonto bleiben 50 Prozent der Gesamtgutschrift 1.563 Euro stehen. Nach zwei Jahren geht Herr/Frau A ganz in Pension. Die Gesamtpension beträgt dann brutto 3.073 Euro und netto 2.443 Euro.

**Ergebnis:** die Arbeitszeit wurde um 50 Prozent reduziert, das während der Teilpension zur Verfügung stehende Nettoeinkommen in Höhe von 2.379 Euro liegt etwas unter dem Vollzeiteinkommen von 2.525 Euro. Die monatliche Bruttopension erhöht sich nach zwei Jahren Teilzeit von 2.700 Euro auf 3.073 Euro

**Das bedeutet:** 146 Euro weniger monatliches Nettoeinkommen, dafür später monatlich 373 Euro mehr Bruttopension.

#### **3. Teilpension 25 Prozent, Teilzeit 75 Prozent:**

Statt voll in Pension zu gehen nimmt Herr/Frau A eine Teilpension zu 25 Prozent in Anspruch. Die Arbeitszeit wird von 40 Stunden auf 27 Stunden reduziert (mögliche Bandbreite bei 25 Prozent Teilpension ist zwischen 25 und 30 Stunden). Das Gesamtbruttoeinkommen aus Teilzeit und Teilpension beträgt 3.037 Euro (Teilzeit 2.363 Euro, die Teilpension 675 Euro), das Gesamtnetto 2.292 Euro. Am Pensionskonto bleiben 75 Prozent der Gesamtgutschrift 2.354 Euro stehen. Nach zwei Jahren geht Herr/Frau A ganz in Pension. Die Gesamtpension beträgt dann brutto 3.210 Euro und netto 2.528 Euro.

**Ergebnis:** die Arbeitszeit wurde um 25 Prozent reduziert, das während der Teilpension zur Verfügung stehende Nettoeinkommen in Höhe von 2.292 Euro liegt etwas unter dem Vollzeiteinkommen von 2.525 Euro. Die monatliche Bruttopension erhöht sich nach zwei Jahren Teilzeit von 2.700 Euro auf 3.210 Euro

**Das bedeutet:** 233 Euro weniger monatliches Nettoeinkommen, dafür später monatlich 510 Euro mehr Bruttopension.

## Altersteilzeit neu

### Überarbeitetes Modell

Mit der geförderten Altersteilzeit haben Arbeitnehmer:innen die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Sie ermöglicht einen gleitenden Übergang in die Pension.

Die Arbeitszeit kann bei der Altersteilzeit um 40 bis 60 Prozent verringert werden. Dazu ist eine einvernehmliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber notwendig. Für die verringerte Arbeitszeit erhalten Arbeitnehmer:innen neben dem Arbeitsentgelt zusätzlich einen Lohnausgleich in der Höhe von 50 Prozent der Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt (12-Monats-Schnitt) und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt.

Die Altersteilzeit kann 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter angetreten werden.

Ab 2026 wird diese Bezugsdauer schrittweise verkürzt. Ab 2029 gilt die Regelung mit einer Höchstdauer von 3 Jahren. Bis dahin gibt es Übergangsfristen:

- › 4,5 Jahre im Jahr 2026
- › 4 Jahre im Jahr 2027
- › 3,5 Jahre im Jahr 2028

## Korridorpension

### Strengerer Zugang zur Korridorpension

Ab 2026 werden innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren die notwendigen Versicherungsjahre für die Korridorpension schrittweise von bisher 40 auf 42 Versicherungsjahre erhöht. Gleichzeitig wird auch das Zugangsalter innerhalb von zwei Jahren von 62 auf 63 Jahre erhöht.

**Achtung:** Die Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) sowie die Schwerarbeitsregelung sind davon nicht betroffen!

### Übersichtstabelle Korridorpension

Geburtsjahrgang	Mögliches Antrittsalter	Notwendige Versicherungsjahre
Bis 31.12.1963	62. Lebensjahr	40 Jahre
1.1.1964 – 31.3.1964	62. Lebensjahr + 2 Monate	40 Jahre + 2 Monate
1.4.1964 – 30.6.1964	62. Lebensjahr + 4 Monate	40 Jahre + 4 Monate
1.7.1964 – 30.9.1964	62. Lebensjahr + 6 Monate	40 Jahre + 6 Monate
1.10.1964 – 31.12.1964	62. Lebensjahr + 8 Monate	40 Jahre + 8 Monate
1.1.1965 – 31.3.1965	62. Lebensjahr + 10 Monate	40 Jahre + 10 Monate
1.4.1965 – 30.6.1965	63. Lebensjahr	41 Jahre
1.7.1965 – 30.9.1965	63. Lebensjahr	41 Jahre + 2 Monate
1.10.1965 – 31.12.1965	63. Lebensjahr	41 Jahre + 4 Monate
1.1.1966 – 31.3.1966	63. Lebensjahr	41 Jahre + 6 Monate
1.4.1966 – 30.6.1966	63. Lebensjahr	41 Jahre + 8 Monate
1.7.1966 – 30.9.1966	63. Lebensjahr	41 Jahre + 10 Monate
ab 1.10.1966	63. Lebensjahr	42 Jahre

## Pensionsanpassung

### Mehr Fairness bei Pensionsanpassung

**Eine massive Verschlechterung für neue Pensionist:innen konnte abgewandt werden.**

2027 wäre die aliquote Pensionsanpassung wieder schlagend geworden. Das hätte bedeutet, dass die erste Pensionserhöhung je nach Zeitpunkt des Pensionsantritts unterschiedlich ausgefallen wäre. Menschen, die mit 1. Jänner 2026 in Pension gehen, hätten die volle Anpassung erhalten, während Menschen, die im November oder Dezember 2026 in Pension gehen, überhaupt keine Anpassung erhalten und damit viel Geld verloren hätten. Das wurde abgewandt. Laut dem Regierungsprogramm sollen **alle Menschen, die ab 2026 in Pension gehen, im ersten Pensionsjahr 50 Prozent der Pensionsanpassung erhalten.**

Auch wenn es aus ÖGB-Sicht erfreulicher wäre, dass alle Menschen im ersten Jahr ihrer Pension gleich die volle Pensionsanpassung bekommen hätten, konnte zumindest ein Stück Fairness umgesetzt werden.

### Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags für Pensionist:innen

Der Krankenversicherungsbeitrag von Pensionist:innen wird um 0,9 Prozentpunkte erhöht (von 5,1 Prozent auf 6 Prozent). Dieser Beitrag wird alleine von den Pensionist:innen getragen. Allerdings fließen diese Mehreinnahmen in die Absicherung und den Ausbau der ambulanten und niedergelassenen Gesundheitsversorgung. Damit sollen lange Wartezeiten verkürzt und das therapeutische Angebot ausgebaut werden.

### Was heißt das konkret?

- › Eine Pensionistin mit einer monatlichen Bruttopension von 1.000 Euro zahlt monatlich netto 2 Euro mehr (aufgrund der Negativsteuer).
- › Ein Pensionist mit einer monatlichen Bruttopension von 2.000 Euro zahlt monatlich netto 11 Euro mehr.
- › Eine Pensionistin mit 3.500 Euro monatlicher Bruttopension zahlt netto 19 Euro mehr im Monat.

### Arzneimittelkostenobergrenze

Die Rezeptgebührenobergrenze soll einerseits schrittweise von aktuell 2 Prozent auf 1,5 Prozent des jährlichen Nettoeinkommens gesenkt und andererseits in eine Arzneimittelkostenobergrenze umgewandelt werden. Das heißt, ab 1. Jänner 2026 werden auch Arzneimittel inkludiert, die günstiger als die Rezeptgebühr sind. Besonders für chronisch kranke Menschen bedeutet das eine massive Entlastung, da diese Medikamente, sobald die Kosten dafür die Obergrenze erreichen, für das laufende Kalenderjahr ebenfalls nicht mehr zu bezahlen sind. Zusätzlich werden Rezeptgebühren 2026 mit dem Wert von 2025 eingefroren.

### Erhöhung der E-Card-Gebühr

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes wurde die Erhöhung des E-Card Servicebetrags von aktuell 13,80 auf 25 Euro beschlossen. Diese Gebühr trifft künftig auch Pensionist:innen, die bisher von dieser Zahlung ausgenommen waren.

#### Fazit

Die Budgetkonsolidierung und die laufenden Debatten rund um die Finanzierung unserer Pensionen sind auch nicht spurlos an dieser Regierung vorbeigegangen. Besonders die Verschärfung des Zugangs zur Korridor pension, die Verkürzung der Altersteilzeit sowie die Anhebung der KV-Beiträge für Pensionist:innen sind keine Forderungen des ÖGB.

**Aber wichtig ist, dass die Anhebung des Regelpensionsalters verhindert wurde und die Pensionist:innen keine reduzierten Pensionsanpassungen in Kauf nehmen müssen.**

## Wichtige Fragen

### **Wann kann ich in Pension gehen (normale Alterspension)?**

Das hängt vom Geburtsjahr und vom Geschlecht ab. Aktuell liegt das gesetzliche Pensionsantrittsalter bei 65 Jahren für Männer und 61 Jahren für Frauen. Jenes der Frauen wird nun schrittweise angehoben, bis es 2033 für alle Frauen bei 65 liegt.

### **Wie viele Jahre muss ich arbeiten, um eine normale Alterspension zu bekommen?**

Du brauchst mindestens 15 Versicherungsjahre (180 Monate), davon müssen 7 Jahre (84 Monate) mit echten Beitragszeiten (also durch Arbeit) sein. Für Menschen mit Versicherungszeiten vor 2005 gibt es abweichende Regeln.

### **Wie viel Pension werde ich bekommen?**

Die Höhe hängt von deinem Verdienst über die Jahre und der Anzahl deiner Versicherungsmonate ab. Es gibt in Österreich keine Mindestpension, aber eine Ausgleichszulage, wenn die Pension sehr niedrig ist.

Mit dem Pensionskonto können Alterspension und andere Pensionsleistungen einfach berechnet werden. Es enthält alle Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen, die im Berufsleben erworben werden.

### **Wie lange kann ich die Teilpension in Anspruch nehmen?**

Grundsätzlich besteht keine zeitliche Begrenzung für die Inanspruchnahme der Teilpension.

**Vorsicht:** Wenn man die Pension nach Erreichen des Regelpensionsalters aufschiebt bzw. eine Teilpension bezieht, erhält man einen Aufschubbonus in Höhe von 5,1 % pro Jahr. Da dieser Bonus nur für maximal drei Jahre gewährt wird, ist es in der Regel empfehlenswert, danach die Pension zur Gänze in Anspruch zu nehmen.

### **Wie sieht es mit der gemeinsamen Besteuerung bei Inanspruchnahme der Teilpension aus?**

Teilpension und Entgelt werden derzeit getrennt versteuert. Da zwei Einkommensquellen vorliegen, kann es im Rahmen der Arbeitnehmer:innenveranlagung zu Nachzahlungen kommen. Wir setzen uns dafür ein, dass diese gemeinsam versteuert werden, um das Modell für Arbeitnehmer:innen attraktiver zu gestalten.

### **Bestehende Altersteilzeitvereinbarungen – bleiben diese bestehen oder braucht es neue Regelungen?**

Bestehende Altersteilzeitvereinbarungen bleiben aufrecht. Die Einführung der Teilpension hat darauf keine Auswirkungen.